

[redacted]
Name, Vorname

06.02.23
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-ZK-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/22 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/23 die Examensklausuren schreiben werde.

[redacted]
Unterschrift

50 697/15

Landgericht Halle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Angela Grimm, Lessingstr. 6,
06217 Merseburg

- (Klägerin zu 1) -

2. und des Herrn Uwe Grimm, Lessingstr. 6,
06217 Merseburg

- (Kläger zu 2) -

Prozessbevollmächtigter: Dr. Rechtsanwalt
Dr. Gerald Henss, Am Markt 12, 06618
Naumburg/Saale

gegen

②

1. Herrn Jörn Wiedemeyer, Bahnhofstr. 7,
39267 Zerbst

- Befehle zu 1) -

2. und Mitteldentsche Versicherungs-AG, vertreten
durch den Vorstand, Hegelstr. 1, 04157
Leipzig

- Befehle zu 2) -

Prozessbevollmächtigter: ~~Wolfgang~~ Rechtsanwalt
Wilfried Holzhaus, Goethestr. 99,
04109 Leipzig

hat das Landgericht Halle aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom
19.03.2016 durch die Richterin
am Landgericht Schwarz als
Einzelrichterin für Recht erkannt:

1. Die Befehle werden
als Gesamtschuldner verurteilt,
an die Kläger zu gesamter
Hand Schmerzensgeld in Höhe
von 40.000 € zzgl. Zinsen
in Höhe von 5% Punktzins über
dem Basiszins seit dem
11.09.2015 zu zahlen

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin den gesamten Haupt ~~1800€~~ 1350€ zzgl. Zinsen in Höhe von 5% - Punkt über dem Basiszinssatz seit dem 11.09.2015 zu zahlen

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu 80% und die Klägerin zu 20% jeweils gesamtschuldnerisch zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten um das Bestehen von materiellem und immateriellem Schadensersatz resultierend aus den Folgen eines Verkehrsunfalles.

Die Kläger sind zu je $\frac{1}{2}$ -Anteil die gesetzlichen Erben des ~~Verst~~^{in Folge} des Verkehrsunfalls verstorbenen Dieter Grimm. Beim Beklagten zu 1) handelt es sich um die andere Unfallpartei, bei der Beklagten zu 2) um dessen Haftpflichtversicherung.

Der Dieter Grimm befuhr am 19.08.2014 mit seinem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen MQ-AD 72 die Bundesstraße B6 Richtung Leipzig. Als Beifahrer war Herr Marco Tiemann anwesend. Auf diesem Abschnitt der B6 galt eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h.

Im unmittelbaren Einmündigebereich der B6 zur Kurtz-Nagel-Straße kam es zur Kollision zwischen dem PKW des Dieter Grimm und dem Sattelschlepper des

Behlagern zu 1). Der Behläge zu 1) war gerade dabei von der Kurt-Nagel-Straße kommend links auf die B6 Richtung Großkugel abzubiegen, als der PKW des Dieter Grimm in die mittig-linke Anhängerseite des Anhängers des Sattelzuges fuhr. Hierbei verkeilte sich der PKW unter dem Anhänger, was zu einer vollständigen Deformation des vorderen Teils des PKW führte. An der Einmündung der Kurt-Nagel-Straße zur B6 ist ein "Stopp-Schild" (Verkehrszeichen 206) angebracht.

Der Dieter Grimm erlitt infolge des Unfalls schwere Verletzungen und wurde ins Krankenhaus "Bergmannshof" zur intensivmedizinischen Behandlung gebracht. Hinsichtlich der konkreten Verletzungsfolgen wird auf Bl. 3 der Klageschrift sowie Anlage K 3 verwiesen.

Name
egal

für Schmerzensgeld
soll
WAG

0

Aufgrund der Verletzungen musste
Dietrich Grimm insgesamt acht
Operationen unterzogen werden,
die in dem Zeitraum von
15.08.2014 bis 12.02.2015
stattfinden. Am 12.02.2015
verstarb Dietrich Grimm an Multi-
organversagen, welches eine Folge
der beim Unfall erlittenen
Verletzungen darstellte.

Der PKW des Dietrich Grimm
erlitt infolge des Unfalls eine
wirtschaftliche Totalschaden.
Der Wiederbeschaffungswert des
PKW zum Zeitpunkt des Unfalls
betrug 1875 € und reduzierte
sich infolge des Unfalls auf
einen Restwert in Höhe von 700€.

Eine Regulierung der Unfallschäden
wurde von der Beklagten mit
Schreiben vom ~~01~~ 07.06.2015
abgelehnt.

Die Kläger behaupten, der Erblasser habe beim Zufahren auf den Einmündigsbereich zur Kent-Nagel-Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten. Trotz sofort eingeleiteter Vollbremsung habe er die Kollision nicht mehr verhindern können. Darüber hinaus sei der Erblasser zwischen den nachfolgenden Operationen und nach der letzten Operation bei Bewusstsein gewesen.

Sie sind daher der Ansicht, vor dem Hintergrund parallel gelagerter Gerichtsentscheidung habe dem Erblasser ein Schmerzensgeld von mindestens 50.000 € zuzusprechen.

Die Kläger beantragen,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches der Betrag von 50.000 € nicht

8
unterschreibe sollte,
zusätzlich Zinsen in Höhe
von 5%-Punkten über dem
Basiszinssatz seit Rechts-
hängigkeit.

2. Die Beklagten werden als
Gesamtschuldner verurteilt,
an die Kläger zur gesamten
Hand materiellen Schadens-
ersatz in Höhe von 1800€
nebst Zinsen in Höhe von
fünf Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz seit
Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, zum Zeitpunkt des
Abblegens des Befehls zu 1) sei
kein Auto ^{in dessen} Sichtbereich
gefahren. Der ~~Kläger~~ Dieter Grimm
sei mit stark überhöhter Geschwindig-
keit von mindestens 120 km/h auf
den Einmündungsbereich zu gefahren.
Eine Vollbremsung durch den
Ablassen habe nicht stattgefunden,

①
da keine Bremsspuren auf dem
Stoß auffindbar waren. Dass
der Erklässer zwischen und nach
den Operationen bei Bewusstsein
war, wird von den Beklagten mit
Nichtwissen bestritten.

Nicht zuletzt aus diesem Grund
sind die Beklagten der Ansicht,
wenn überhaupt sei ein wesentlich
geringeres Schmerzensgeld angemessen.

Das Gericht hat mit Beweisbeschluss
vom 03.11.2015 die Einholung
eines Sachverständigengutachtens
über den Hergang des Unfalls
angewiesen. Hinsichtlich des Inhalts
des Gutachtens wird auf Bl. 17f.
d. A. verwiesen.

Die Klage ist bei den Beklagten am
11.09.2015 zugestellt worden.

pers. Anhöv. UA

+SV

Entscheidungsgründe

~~Topf.~~

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere steht es deren Zulässigkeit nicht entgegen, dass die Kläger entgegen § 253 II Nr. 2 ZPO keinen bestimmten Antrag gestellt, sondern im Antrag zu 1) lediglich eine Untergrenze angegeben haben. Dies ist bei Schmerzensgeldklagen ausnahmsweise zulässig, da hier die konkrete Höhe des Anspruchs gem. § 287 ZPO im Ermessen des Gerichts. In solchen Fällen ist eine Klage bereits dann hinreichend bestimmt, wenn der Kläger eine ungefähre Vorstellung von dem gewünschten Betrag sowie die Grundlagen darlegt, aufgrund derer das Gericht eine angemessene Höhe bestimmen kann. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

13
Die Kläger haben einen Mindestwert von 50.000 angegeben und gleichzeitig die Bemessungsgrundlagen in Gestalt der Konkreten Folgen des Unfalls für den Erblasser umfangreich dargelegt.

Das Landgericht Halle ist örtlich sowie sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 20 StVG, die sachliche Zuständigkeit aus §§ 23, 77 GVG i.V.m. § 5 ZPO.

Die Beklagten können auch gemeinsam die Klage gegeben beide Beklagten verfolgen, da die Voraussetzungen für eine subjektive Klagehäufung sowohl auf Kläger- als auch auf Beklagenseite gegeben sind. So liegen auf beiden Seiten die Voraussetzungen für eine Streitgenossenschaft gem. § 59, ~~200~~ 60 ZPO vor und die Ansprüche können nach § 260 ZPO analog gemeinsam verpf. werden.

II.

Die Klage ist auch festweise, nämlich in Höhe von 47.350 € begründet.

1) Ein Anspruch der Kläger gegen den Beklagten zur 1) in ebendieser Höhe folgt aus §§ 1922, 2032 BGB i.V.m. §§ 18 I, 7 I StVG.

Durch den Tod des Erblassers am 12.02.2015 ging dessen Vermögen auf die ~~Kläger als geschiedene Erben~~ aus der Kläger als gesetzliche Erben bestehende Erbengemeinschaft ~~gem.~~ (§ 2032 BGB) gem. § 1922 I BGB über. Zu diesem Vermögen gehören auch Ansprüche, die dem Erblasser zum Todeszeitpunkt gegen Dritte zustehen.

Dem Erblasser stand zum Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch gegen den Beklagten zur 1) aus §§ 18 I, 7 I StVG in Höhe von 47.350 € zu. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass es sich beim Anspruchsgegner um den Führer eines Kraft-

⑬
* schuldhaft
fahrzeugs handelte (§ 18 I 1 StVG),
bei dessen Betrieb* ein Mensch
getötet, der Körper oder die
Gesundheit eines Menschen verletzt
oder eine Sache beschädigt wurde
und hieraus ein Schaden resultierte.
Diese Voraussetzungen liegen hier
vor.

Als Fahrer des Sattelzschleppers
war der Beuhafte Fahrer eines
Kraftfahrzeuges.

Bei dessen Betrieb kann es kausal
und in objektiver zurechenbarer
Weise zur Körper- und Gesundheits-
verletzung des Erblässers sowie
zur Beschädigung dessen PKW's.
Hierbei wurde auch eine typische
Betriebsgefahr des Sattelzschleppers
vernachlässigt.

Es liegt auch ein Verschulden
seitens des Beuhafte vor, welches
gem. § 18 I 2 StVG vermutet
wird. Verschulden setzt Vorsatz
oder Fahrlässigkeit voraus, wobei
letzteres gegeben ist, wenn die
im Verkehr erforderliche Sorgfalt
außer Acht gelassen wird (§ 276 II BGB).

Dies war hier der Fall, da der
 Anblasser gem. ~~VW~~ § 8 StVO i.V.m
 dem Verkehrszeichen 206 Vorfahrt
 hatte, die vom Behälter missachtet
 wurde. Wer die Vorfahrt zu
 beachten hat, ~~miss~~ ^{darf} nämlich gem.
 § 8 ~~III~~ II S. 2 StVO nur in die
 Vorfahrtsspur einfahren, wenn
 übersetzt werden kann, dass eine
 Behinderung oder Gefährdung der
 Vorfahrt-berechtigten Fahrzeuge
 ausgeschlossen ist. Dass eine
 solche Übersicht nicht oder nicht
 hinreichend vom Behälter vorgenommen
 wurde ~~bleibt~~ ^{steht} zur Überzeugung des
 Gericht nach erfolgter Beweisaufnahme
 fest (§ 286 ZPO). Ein Beweis
 ist erbracht, wenn das Gericht
 unter Berücksichtigung des gesamten
 Ergebnisses der Beweisaufnahme
 und sorgfältiger Wahrnehmung in
 der mündlichen Verhandlung von
 der Richtigkeit einer Tatsache
 überzeugt ist und alle vernünftigen
 Zweifel ausgeräumt sind. Diese
 Überzeugung hat das Gericht hier
 gewonnen.

Der Sachverständige kann hier in seinem Gutachten zwei Fallvarianten ausgemacht, wie sich der Unfallhergang abgespielt haben könnte. Nach beiden Fallvarianten ~~war~~ befand sich der PKW des Erblassers zum Zeitpunkt des Einfahrens des Behlagers auf die Bundesstraße in dessen Sichtbereich. Dem zugrunde gelegt ~~war~~ bestand für den Behlager die Pflicht, das Passieren des Erblassers abzuwarten (§ 8 II StVO).

~~Man kann~~ Das ergiebige Gutachten des Sachverständigen überzeugt, da es auf der Grundlage zu Befund ermittelte Tatsache erstattet wurde und die Feststellungen zum Unfallhergang plausibel dargelegt sind.

⊗ Der Anspruch aus § 578 I, 7 I StVG ist auch nicht gem. § 7 II StVG ausgeschlossen, da es sich beim dem ~~toten~~ Ankommen des PKW - selbst unter Annahme erhöhter Geschwindigkeit - nicht um höhere Gewalt handelte.

⊗ Der Anspruch des Erblassers war jedoch gem. § 578 III, 17 I StVG teilweise, nämlich in Höhe von 25 %, dem Grunde nach ausgeschlossen.

Hiernach hängt bei Verursachung des Unfalls durch zwei Fahrzeugführer der Umfang der Ersatzpflicht, sofern diese nicht von vornherein einem der beiden Fahrer zugewiesen ist, von den Umständen und insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Test verursacht wurde.

Die Voraussetzungen für eine einseitige Zuweisung der Ersatzpflicht liegen hier ~~nach~~ nach ~~§ 7 IV StVG, nach~~ ~~nach § 78~~ § 78 III, 17 III 1, 2 nicht vor. Denn in Anbetracht des Gutachten, handelt es sich bei ~~dem~~ ~~der~~ Kollision jedenfalls für beide Tester nicht um ein unabwendbares Ereignis.

Eine Abwägung der Umstände, des Verschuldens sowie der Betriebsgefahren führt zu einer Ersatzquote des Behlgen von 75%.

Das überwiegende Verschulden des
Behörden steht zur Überzeugung des
Gerichts nach dem Inhalt des
Sachverständigengutachtens fest.

Dessen überwiegende Verantwortlichkeit
ergibt sich daraus, dass er
durch den Verstoß gegen die
geltende Verkehrsregelung die
unmittelbare Ursache für den
Unfall gesetzt hat. Selbst bei
Annahme des für ihn günstigen
Fallvariante nach der PKW des
Erblässers für ihn sichtbar. Dies
lässt den Rückschluss zu, dass
er sich nicht hinreichend etwägigen
Verkehrs verweigert hat. ~~Selbst~~
Selbst nach Beginn des Auffahrens
auf die Bundesstraße umfloss
es der Behörde, sich entsprechend
zu veranlassen. Hier hat sich
nämlich ein zweites Handlungsfor-
der auf, in dem der Behörde bei
Anwendung der erforderlichen Sorg-
falt der Unfall hätte verhindert
können.

Erblasser war

Dem ~~Wagen~~ ~~mit~~ ebenfalls ein
 wenn auch geringeres Verschulden
 vorzuerwerfen. Dieses bestand auf
 Grundlage des Sachverständigen-
 gutachtens wahlweise in einer
 (signifikant) überhöhten Geschwindig-
 keit von ca. 107-122 km/h oder
 des Ausbleibens einer Gefahren-
 bremsung. Im ersten Fall
 hätte der Erblasser die im Verkehr
 erforderliche Sorgfalt missachtet, indem
 er seine Geschwindigkeit nicht
 gem. § 3 I 5.2 StVO anpasste,
 im zweiten Fall jedenfalls durch
 Verstoß gegen das allgemeine
 Vorsichtsgesetz aus § 1 I StVO.



Ebenfalls ausschlaggebend für
~~das~~ das ermittelte Haftungsverhältnis
 ist ~~das~~ die höhere Betriebsgefahr
 des Kraftfahrzeugs des Behtayon.
 Aufgrund dessen Größe, Sperrigkeit
 und hoher Gewicht ~~und~~ ~~Sattel-~~
~~schlepper~~ geht von Sattelschleppern
 nämlich eine besondere Gefahr
 aus und macht diese besonders
 Unfallträchtig. Gleichzeitig sind
 Unfälle aus ~~dieser~~ denselben

gut

Gründer regelmäßig mit seiner
weiteren Firma verbunden, weshalb
besondere Vorsicht mit dieser
Art von Kraftfahrzeug geboten
ist.

Der Erblasser hatte einen Anspruch
auf materiellen Schadensersatz <sup>(aus § 249
BGB)</sup>
i.H.v. 1800 €, der um 25%
auf 1350 € zu kürzen war,
sowie Anspruch auf ~~ein~~ Schmerzens-
geld gem. § 115.2 StVG i.H.v.
40.000 €.

Die Wertminderung des PKWs des
Erblassers war gem. § 249 II 1
BGB ersatzfähig.

Die Ersatzfähigkeit der Pauschale
für Telekommunikations- und
Postanstalten folgt aus § 249 I BGB.
Eine solche Pauschale ist wegen
des erhöhten Aufwandes der Schadens-
abwicklung bei Verkehrsunfällen
ausnahmsweise ohne konkrete
Darlegung der Schadenspositionen
ersatzfähig.

Als Schmerzensgeld hält das Gericht einen Betrag in Höhe von 40.000 € für angemessen (§ 287 ZPO).

Die Festlegung der Höhe des Schmerzensgeldes hat vor dem Hintergrund des Zwecks des Schmerzensgeldes zu erfolgen, der in einem Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion liegt. So soll der Verletzte Ausgleich für erlittene Schmerzen und Leiden erhalten und gleichzeitig Genugtuung für das verschafft bekommen, was ihm der Schädiger angetan hat.

Dieser Zweck wird nicht dadurch gesulmetert, dass die Verletzung ~~zu~~ zu einem Entsetzen der geistigen Funktionen sowie der Wahrnehmung des Verletzten führen. Sofern die Verletzungen den alsbaldigen Tod des Verletzten zufolge haben, ist eine Gesamtbewertung aller Beeinträchtigungen unter besonderer Berücksichtigung von Art und Schwere der Verletzung im Zeitraum zwischen Verletzung und Tod vorzunehmen. Der Einwand der Behaupten, ein ~~verschärfte~~ verschärfte geringeres Schmerzens sei im Falle der fehlenden Bewusstseins des Einlassens anzusetzen, geht damit fehl.

Die Verletzungen und Beeinträchtigungen des Erblässers sind als äußerst schwer einzustufen. Dies betrifft sowohl die unmittelbaren Folgen des Unfalls, insbesondere den Schädelbruch sowie die traumatische subdurale Blutung, als auch die Folgezeit von 4 Monaten, in der der Erblässer insgesamt 8 mal operiert wurde. Hierbei handelte es sich um schwere Eingriffe, bei denen unter anderem eine Schädelöffnung erfolgte.

Angesichts der Qualität und Quantität der Beeinträchtigungen ~~ist~~ fehlt es an einer hinreichenden Vergleichbarkeit mit den ~~von~~ von der Beklagten vorgelegten Fällen. Zu berücksichtigen ist allerdings das Mitverschulden des Erblässers. Dieses findet Eingang in die Angemessenheitsprüfung und führt nicht, wie bei materiellen Schadensersatzansprüchen, zu einer pauschalen, gleichmäßigen Begrenzung des Anspruchs.

2) Ein Anspruch gegen die Befehle zu 2) in gleicher Höhe folgt aus § 175 I Nr. 1, 100 VVG im (51 Pflichtvers.G.) Bei den Befehlen handelte es sich nämlich um die Haftpflichtversicherung des Befehls zu 1), sodass diese gemeinsam mit dem Befehl gem. § 176 VVG als Gesamtschuldner für die Schäden haften und die Kläger sich gem. § 175 I VVG direkt an die Befehle zu 2) wenden können.

3) Der Zinsanspruch folgt aus § 297, 288 I BGB.

II.

Die Kostenerstattung folgt aus § 71, 100 IT 210, die der verläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 2 ZPO.

Weslar \Rightarrow Rechtsmittel: Berufung gem. § 517, 517 ZPO.
 also Streckwert [Unterschrift]

Ruber m. Fensch i.O.

9B: Em. gut

Anhäv. U + SV führt in PG
ES = Ansonst TB während i.O.
Zufällig i.O.

Befh = während gut

begründet m. gutes

Ergebnis,

insb. erhöhte Betriebs-

gegen das ZKW

m. Schwingen trotz des "Nicht-

erlebens" der Schmerzen

es fehlt Standardabweichung m.

die sog. Röntgenbilder

Röntgenbild zeigt ist abgelesen

mit während gleichen Abent

gut 14 P

U